

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Evonik Operations GmbH

Anschrift: Rellinghauser Str., 45128 Essen

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	20
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	28
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	36
B5. Kommunikation der Ergebnisse	44
B6. Änderungen der Risikodisposition	45
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	46
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	46
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	47
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	56
D. Beschwerdeverfahren	60
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	60
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	65
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	67
E. Überprüfung des Risikomanagements	69

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Gerald Breyer, Konzern-Menschenrechtsbeauftragter

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Vorstand der Evonik Industries AG sowie die Geschäftsführung der Evonik Operations GmbH informieren sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten, insbesondere in Bezug auf die Überwachung der Elemente des Risikomanagements, inkl. Ergebnisse der Risikoanalyse und Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen. Dabei stützen sich diese auf die etablierte Regel- bzw. ad hoc-Compliance-Berichterstattung. Die Regelberichterstattung der zentralen Compliance-Organisation umfasst den Compliance Jahresbericht, der unter anderem das Thema Menschenrechte zum Gegenstand hat, sowie den Bericht über die internen Ermittlungen an den Vorstand, die Leitungen der Divisionen und die Geschäftsführung der Evonik Operations GmbH. Die Berichte werden außerdem dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erfolgt ein halbjährliches Reporting an die Geschäftsführung der Evonik Operations GmbH und die Leitungen der Divisionen durch den Konzern-Menschenrechtsbeauftragten, sowie an die Leitungen der Regionen durch die dezentrale Compliance-Organisation in den Regionen. Der Konzern-Menschenrechtsbeauftragte teilt zudem Hinweise auf materielle Risiken und Regelverstöße sowie die Untersuchungsergebnisse und abgeleitete Korrekturmaßnahmen unverzüglich dem Leiter Group Compliance mit, der den Chief Compliance Officer informiert. Dieser berichtet dem Vorstand. In Eil- oder Konfliktfällen berichtet der Konzern-Menschenrechtsbeauftragte auch ad hoc direkt an den Vorstand der Evonik Industries AG und/oder die Geschäftsleitung der Evonik Operations GmbH.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://files.evonik.com/shared-files/grundsatzerklaerung-menschenrechte-final-eog-print-a4-8990.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde gegenüber den eigenen Beschäftigten über die Themenseite Menschenrechte im Intranet kommuniziert. Darüber hinaus wird in den menschenrechtlichen Trainings auf die Grundsatzklärung verwiesen. Die Grundsatzklärung ist der Öffentlichkeit auf der Evonik-Website zugänglich.

Wir erwarten von unseren Zulieferern und sonstigen Geschäftspartnern als Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit, dass sie ihrerseits die in der Grundsatzklärung aufgeführten Standards achten und angemessene Prozesse zur Achtung der Menschenrechte etablieren. Diese Erwartungen konkretisieren wir im Verhaltenskodex für Lieferanten, auf den in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Evonik sowie in der Compliance-Klausel für Verträge mit Lieferanten Bezug genommen wird.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die menschenrechtliche Grundsatzerklärung wurde im November 2023 nach Abschluss der jährlichen Risikoanalyse und den daraus folgenden Erkenntnissen aktualisiert. Evonik konkretisiert in der aktualisierten Version insbesondere die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern. Details zu diesen Risiken beschreiben wir im Berichtsteil „Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse“.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Mergers & Acquisitions
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Für das Compliance Management-System Menschenrechte haben wir Verantwortlichkeiten und Aufgaben in einer RASCI - Responsible, Accountable, Supporting, Consulted, Informed - Matrix erfasst. Bestandteil der Matrix sind die Funktionen Legal/ Compliance & Human Rights, Human Resources, ESHQ -Environment, Safety, Health, Quality, Procurement und Sustainability sowie das Channel Management innerhalb der Funktion Strategy, Marketing & Sales Excellence – letztere in Bezug auf das Management von Vermittlern wie Vertriebshändlern. Die jeweiligen Verantwortlichen müssen sicherstellen, dass eine angemessene konzernweite menschenrechtsbezogene und funktionspezifische Beschaffungs-, Umwelt- und HR-Strategie und Praxis entwickelt und gelebt wird. Durch diese sollen menschenrechtliche Risiken identifiziert und minimiert werden, sowie bei Verstößen im Rahmen der Einflussmöglichkeiten Abhilfe geschaffen werden. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern wie Verkaufs-Agenten/Agenten und Distributoren.

Für die Entwicklung und Umsetzung spezifischer Präventions- und Abhilfemaßnahmen, die u.a. als Ergebnis der jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalysen identifiziert werden, werden zusätzlich noch die jeweiligen Risikoverantwortlichen, Maßnahmenverantwortlichen und Kontrollverantwortlichen bestimmt.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Compliance: Das Thema Menschenrechte ist Teil des „House of Compliance“ – HoC, in dem die für Evonik besonders relevanten Compliance-Bereiche zusammengefasst sind.

Für alle Themen des HoC sind konzernweit Mindeststandards für die jeweiligen Compliance-Management-Systeme – CMS - definiert, auf deren Umsetzung jeder Fachbereich hinwirkt. Die Letztverantwortung dafür trägt der Vorstand, der die wesentlichen Eckpunkte der Mindeststandards der CMS festlegt und im Rahmen seiner Leitungsverantwortung für die Einhaltung der rechtlich verbindlichen Vorgaben innerhalb des Konzerns sorgt. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht die Wirksamkeit des CMS.

Der Chief Compliance Officer hat das von ihm verantwortete CMS für den Teilbereich Menschenrechte auf dessen Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen. Die Konzernrevision prüft regelmäßig und im Bedarfsfall ad hoc die Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS für die verschiedenen Compliance-Themen.

ESHQ: Unser Handeln beruht auf einem umfassenden, integrierten Managementsystem für Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Qualität. Dieses gilt für den gesamten Evonik-Konzern und basiert auf gesetzlichen Rahmenvorgaben sowie internen Richtlinien und Verfahrensanweisungen. Über die Erfüllung von Compliance-Anforderungen hinaus unterstützen wir damit die gezielte Verbesserung unserer Performance in den Bereichen Umwelt, Arbeitssicherheit und Gesundheit. Zusätzlich verpflichten wir unsere produzierenden Standorte auf die Zertifizierung nach ISO 14001. Standorte in China sind nach dem Arbeitsschutzmanagementsystem ISO 45001 zertifiziert.

HR: In der HR-Organisation sind Systeme und Prozesse verankert, um die Rechte unserer eigenen Mitarbeitenden weltweit zu schützen.

In Bezug auf angemessene Löhne sind die Grundsätze der Vergütungsgestaltung einschließlich der Nebenleistungen in konzernweiten Rahmenrichtlinien definiert. Dabei finden auch tarifliche sowie gesetzliche Mindeststandards, wie zum Beispiel der jeweilige lokale Mindestlohn, Anwendung. In Zukunft wollen wir darüber hinaus regelmäßig prüfen, ob wir unseren Mitarbeitenden in allen Ländern einen existenzsichernden Lohn zahlen.

Evonik schränkt weder das Recht der Mitarbeitenden auf Versammlungsfreiheit noch das Recht auf Kollektivverhandlungen ein. Dies gewährleisten wir auch in Ländern, in denen die Koalitionsfreiheit staatlich nicht geschützt ist. Insgesamt werden mehr als 94 Prozent unserer Mitarbeitenden weltweit von Arbeitnehmervertretungen betreut.

Unser Verhaltenskodex und unsere Global Social Policy sanktionieren Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung oder sonstiger gesetzlich geschützter Eigenschaften. Mitarbeitende, die sich diskriminiert fühlen, können sich über ein intern wie extern erreichbares anonymes Hinweisgebersystem beschweren. Informationen zum Beschwerdeverfahren sind in allen Regionen und für alle Mitarbeitenden zugänglich. Zur Prävention von Diskriminierung haben wir Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu unserem Verhaltenskodex etabliert.

Das Risiko von Zwangsarbeit und Sklaverei sehen wir in unserem eigenen Geschäftsbereich vornehmlich außerhalb unseres Stammpersonals, von dem rund 96% über unbefristete Verträge verfügt. Wir legen unser Augenmerk vorrangig auf Personal, das über Arbeitsvermittler, Zeit- und Leiharbeitsfirmen bei uns arbeitet, sowie Beschäftigte lokaler Dienstleister.

Insbesondere an unseren internationalen Standorten arbeiten wir daran, mehr Transparenz über

die eingesetzten externen Arbeitskräfte zu schaffen, sowie einheitliche Standards und Maßnahmen zu deren Schutz zu etablieren. Dies umfasst sowohl die entsprechende Verpflichtung und Prüfung externer Dienstleister und Fremdfirmen, beispielsweise über Vertragsklauseln und risikobasierte Kontrollmaßnahmen, als auch die verbesserte Kommunikation unseres Hinweisgebersystems an externe Kräfte.

In Bezug auf das Verbot von Kinderarbeit sind junge Menschen, d.h. 14-24 Jahre, bei Evonik vornehmlich als Auszubildende sowie Praktikumskräfte präsent. Im Berichtsjahr waren unsere jüngsten Mitarbeitenden 15 Jahre alt und befanden sich in der Ausbildung. Der Einstellungsprozess über das IT-Tool Workday gibt zahlreiche Schritte vor, die nacheinander abgearbeitet werden müssen. In der elektronischen Personalakte werden Ausweisdokumente und Zeugnisse gespeichert.

Einkauf: Das Managementhandbuch Einkauf beschreibt das integrierte Managementsystem des Einkaufs im Evonik-Konzern. Es enthält aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen für den Einkauf und bildet die Grundlage für die Arbeit aller am Beschaffungsprozess beteiligten Mitarbeitenden im Einkauf. Das Handbuch regelt u. a. wie menschenrechtliche und umweltbezogene Aspekte in den Prozessen zur Lieferanten-Auswahl und -Bewertung berücksichtigt werden. Unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen an Zulieferer sind im Verhaltenskodex für Lieferanten verbindlich niedergelegt. Wir haben die vertraglichen Compliance-Klauseln und allgemeine Geschäftsbedingungen an die LkSG-Anforderungen angepasst. Diese werden risikobezogen in den Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern und anderen Geschäftspartnern angewandt.

Näheres zu unseren Aktivitäten in Bezug auf unmittelbare und mittelbare Zulieferer beschreiben wir nachfolgend in den Berichtsteilen zu Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Channel Management: Zusätzlich zum Verhaltenskodex für Lieferanten, der auch für andere Geschäftspartner gilt, regelt die Vermittler-Richtlinie u.a. die Zusammenarbeit mit Agenten und Distributoren. Vermittler werden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen und danach im Regelfall alle fünf Jahre auch mit Blick auf menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen überprüft. Diese Prozesse wurden 2023 wesentlich überarbeitet und Anfang 2024 implementiert, um gestiegenen Compliance-Anforderungen, auch im Hinblick auf Menschenrechte, gerecht zu werden. Vermittler müssen zudem eine Compliance-Erklärung, die auch menschenrechtliche Erklärungen beinhalten, unterzeichnen.

M&A- und Investitionsprojekte: Wir haben Prozesse für die umfassende Prüfung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken bei M&A- und Investitionsprojekten definiert, und berücksichtigen diese angemessen bei unseren Entscheidungen. Im Jahr 2023 haben wir insbesondere die Verantwortlichkeiten und Schnittstellen bezüglich dieser Risiken zwischen relevanten Fachbereichen wie Compliance, HR, ESHQ und dem Einkauf klarer definiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Wir haben umfangreiche interne Expertise in den Bereichen Menschenrechte, nachhaltige Lieferketten, menschenrechtliche und umweltbezogene Due Diligence sowie Recht und Compliance. Diese ergänzen wir durch externe menschenrechtliche Fachberatung, sowohl in der

laufenden Umsetzung von Sorgfaltsprozessen als auch projektspezifisch, beispielsweise in der Due Diligence für M&A-Projekte. Wir tauschen uns mit anderen Unternehmen im Rahmen der Peer Learning Group Human Rights des Global Compact Netzwerks Deutschland und im Cluster Menschenrechte & Wertschöpfung von econsense aus.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse 2023 wurde zwischen Februar und April 2023 vorbereitet und von Mai bis Juli durchgeführt. Die Auswertung der Risikoanalyse sowie Definition von Maßnahmen folgte im Anschluss.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Evonik hat zwei menschenrechtliche und umweltbezogene Risikoanalyseprozesse etabliert, die eng miteinander verzahnt sind:

1. Die jährliche konzernweite Risikoanalyse Menschenrechte, die von dem Bereich Compliance & Human Rights durchgeführt wird
2. Der fortlaufende Risikomanagementprozess in Bezug auf unmittelbare Zulieferer, der vom Einkauf durchgeführt wird.

Zu 1.: Die jährliche konzernweite Compliance-Risikoanalyse Menschenrechte umfasst den eigenen Geschäftsbereich sowie unmittelbare und mittelbare Zulieferer. Nach einer desktop- und interviewbasierten menschenrechtlichen Risikoanalyse 2022 führte Evonik die Risikoabfrage im Jahr 2023 erstmals mit einem standardisierten Fragebogen über ein Task-Management-Tool durch. Es wurden mehr als 350 Mitarbeitende an Evonik-Standorten weltweit befragt, die als Informationsträger zu den geschützten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechtspositionen in der Vorbereitungsphase identifiziert wurden. Die Umfrage enthielt unter anderem Fragen zur Präsenz von verletzlichen Gruppen sowie zu bestehenden Prozessen zur Identifikation und zum Management von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern.

Jeder Frage wurden Antwortmöglichkeiten zugeordnet, die einer Risikoeinstufung - low, medium, high, very high - entsprechen. Zusätzlich wurde jede Frage mit relevanten geschützten Rechtspositionen sowie potenziell betroffenen/betroffenen Gruppen verknüpft. Im Task-Management-Tool IMPERO ist eine Systematik für Risikoerfassung und -bewertung hinterlegt, die auf den Angemessenheitskriterien des LkSG basiert: Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Eintrittswahrscheinlichkeit der potenziellen Verletzung sowie Schwere der potenziellen Verletzung - Ausmaß/Unumkehrbarkeit und Umfang. Der Verursachungsbeitrag von Evonik zu einzelnen Risiken sowie Einflussmöglichkeiten fließen nachgelagert in die Definition von

Präventions- und Abhilfemaßnahmen ein. Nach Abschluss der Befragung priorisierten wir die Risiken nach den oben genannten Angemessenheitskriterien.

Zu 2.: Risiken in Bezug auf unmittelbare Zulieferer identifizieren wir zusätzlich über den fortlaufenden Risikomanagementprozess des Einkaufs. Dazu ermitteln wir abstrakte Risiken – Länder-, Branchen- und Produktrisiken - unserer Tier 1-Lieferanten mit Hilfe des Tools EcoVadis IQplus. Dann identifizieren wir konkrete, lieferantenbezogene Risiken mit Hilfe von Assessments der Anbieter EcoVadis/Together for Sustainability, IntegrityNext, sowie SIGNUM Consulting. Diese Assessments enthalten arbeits- und menschenrechtliche, ethische, umweltbezogene und auf nachhaltiges Procurement abzielende Fragestellungen. Je nach Risikoeinstufung setzen wir Standard- und zusätzliche Präventionsmaßnahmen sowie ggf. Abhilfemaßnahmen um. Näheres beschreiben wir nachfolgend in den Berichtsteilen zu Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Die Ergebnisse der oben beschriebenen jährlichen konzernweiten Compliance- Risikoanalyse Menschenrechte und des fortlaufenden Risikomanagementprozesses des Einkaufs verknüpfen wir miteinander im Task Management Tool sowie über einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Einkauf und dem Menschenrechtsbeauftragten. So erreichen wir ein effektives menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikomanagement für den eigenen Geschäftsbereich sowie für unmittelbare und mittelbare Zulieferer.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern
- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage etwa durch neue Produkte/Projekte/Erschließung neuer Märkte
- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage durch Erschließung neuer Geschäftsbereiche

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Zur substantiierten Kenntnis von möglichen Verletzungen/Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern: Evonik bezieht von seinen Lieferanten Produkte und Dienstleistungen, die insbesondere in tieferen Stufen der Lieferkette - Tier 2-n - erhöhte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bergen. Dazu gehören metallische und mineralische sowie nachwachsende Rohstoffe, aber auch bestimmte Dienstleistungen und Logistik. Insbesondere bei Dienstleistungen und Logistik, bei denen viel gering qualifizierte und/oder gering entlohnte Arbeit eingesetzt wird, sowie verstärkt Subunternehmer genutzt werden, sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Zulieferer risikobehaftet. Wir nehmen diese substantiierte Kenntnis möglicher oder tatsächlicher menschenrechtlicher und umweltbezogener Verletzungen zum Anlass, insbesondere diese Lieferketten einer tiefergehenden Betrachtung zu unterziehen. Im Berichtsjahr 2023 erhielten wir außerdem von Kunden, über die Medien sowie über die Initiative Action for Sustainable Derivatives – ASD- Hinweise über konkrete Verletzungen in den Bereichen Landrechte, Kinderarbeit sowie illegale Entwaldung in unseren Lieferketten für Palmöl. Mehr Informationen hierzu befinden sich im Berichtsteil „Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern“.

Zur Veränderung der Risikolage durch neue Produkte/Projekte/Märkte/Geschäftsbereiche: Insbesondere durch Unternehmenskäufe, Beteiligungen und Joint Ventures kann sich die Risikolage für Evonik wesentlich verändern. Daher führen wir im Rahmen von M&A-Projekten eine systematische menschenrechtliche und umweltbezogene Due Diligence durch.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Im Rahmen der fragebogenbasierten Compliance-Risikoanalyse Menschenrechte 2023 wurden Einkäuferinnen und Einkäufer weltweit dazu befragt, ob sich in ihrem Portfolio relevante Rohstoffe, Zwischenprodukte oder Dienstleistungen mit menschenrechtlichen und/oder umweltbezogenen Risiken befinden. Falls ja, wurden sie gebeten, weitere Details wie Lieferanten und Einkaufsvolumina zur Verfügung stellen.

Die Analyse zeigte keine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage. Vielmehr half sie

Evonik, mehr Transparenz in bereits bekannte Risikofelder zu bringen, vorhandene Präventionsmaßnahmen zu schärfen sowie ggf. zusätzlich notwendige Maßnahmen zu definieren. Dies ist auch der Fall in Bezug auf mögliche Verletzungen in unseren Lieferketten für Palmöl. Da wir nachwachsende Rohstoffe und insbesondere Palmöl bereits als Risikofeld für mittelbare Zulieferer identifiziert hatten, veränderten diese Erkenntnisse die Risikolage für Evonik nicht wesentlich.

Bei M&A Projekten, bei denen wir der Überzeugung waren, dass wir die mit dem möglichen Geschäft verbundenen menschenrechtlichen Risiken nicht angemessen mindern oder beseitigen können, haben wir von dem Geschäft abgesehen. Im Berichtsjahr war dies bei einem Projekt der Fall.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Siehe „Beschreiben Sie die konkreten Anlässe“.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags
- Ja, auf Basis weiterer Faktoren: Länderrisiko

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Wir berücksichtigen bei der Risikogewichtung und -priorisierung im Rahmen der jährlichen konzernweiten Risikoanalyse Menschenrechte die folgenden Kriterien:

a) Art und Umfang der Geschäftstätigkeit bei Auswahl der in der Risikoanalyse zu betrachtenden Gesellschaften, Standorte sowie risikobehafteten Lieferketten.

b) Die zu erwartende Schwere der potenziellen Verletzung/Verletzung nach Grad/ Ausmaß und Unumkehrbarkeit wurde jeder Risikokategorie/geschützten Rechtsposition zugeordnet. So wurde beispielsweise den geschützten Rechtspositionen „Verbot von Kinderarbeit - inkl. schlimmste Formen“, „Verbot von Zwangsarbeit“, „Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte“ und „Weitere schwere Menschenrechtsverletzungen“ das Ausmaß und die Unumkehrbarkeit „very high“ zugeordnet. Jede Frage des Fragebogens war wiederum einer oder mehrerer Risikokategorien zugeordnet.

c) Die zu erwartende Schwere der potenziellen Verletzung/Verletzung nach der Anzahl der Betroffenen/ Umfang bemisst sich zunächst standardmäßig nach dem Länder-Risikofaktor, der auf öffentlich verfügbaren Indizes wie ITUC Global Rights Index, Global Slavery Index, Corruption Perceptions Index und Environmental Performance Index beruht. Hat ein Land den Länder-Risikofaktor „hoch“, so ist der Umfang standardmäßig auch „hoch“. Dies kann jedoch individuell geändert werden.

d) Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken ordneten wir den Antwortmöglichkeiten des Fragebogens zu. Dabei konzipierten wir die Fragen und Antwortmöglichkeiten so, dass bei

Antworten, die den Risikoeinstufungen „high risk“ und „very high risk“ zugeordnet sind, auch eine höhere Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos zu erwarten ist.

Die weiteren Angemessenheitskriterien, Einflussmöglichkeiten und Verursachungsbeitrag von Evonik zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen fließen nachgelagert in die Definition von Präventions- und Abhilfemaßnahmen ein. Indem wir diese Angemessenheitskriterien nachgelagert betrachten, vermeiden wir in der Risikoanalyse selbst „blinde Flecken“, d.h. den Ausschluss von Risiken aus der weiteren Analyse, auf die wir wenig Einflussmöglichkeit haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund des erhöht auftretenden Risikofaktors „Entstehen gefährlicher Abfälle aus Produktionsprozessen“. Auch hier berücksichtigen wir in der Risikopriorisierung keine bestehenden Präventionsmaßnahmen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Argentinien
- Australien
- Belgien
- Chile
- China
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Kanada
- Mexiko
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Singapur
- Slowakei

- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Taiwan
- Thailand
- Türkei
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund der erhöht auftretenden Risikofaktoren „Präsenz lokaler Gemeinschaften um Produktionsstätten“ sowie „Nutzung privater Sicherheitsdienstleister oder öffentlicher Sicherheitskräfte“. Die Risikoanalyse ergab, dass Evonik weltweit zusätzlich zu eigenen Sicherheitskräften private externe Sicherheitsdienstleister beauftragt, nicht aber öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz von Anlagen oder Transporten nutzt.

Wie auch bei den nachfolgenden Risikothemen im eigenen Geschäftsbereich identifizieren wir ein Brutto-Risiko, ohne Berücksichtigung bereits bestehender Präventionsmaßnahmen. Diese sind nachfolgend im Teil „Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich“ beschrieben.

Wo tritt das Risiko auf?

- Argentinien
- Australien
- Brasilien
- Chile
- China
- Deutschland
- Indien
- Indonesien
- Japan
- Kanada
- Neuseeland
- Spanien

- Südafrika
- Südkorea
- Vereinigte Staaten (USA)

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund des erhöht auftretenden Risikofaktors „Präsenz lokaler Gemeinschaften um Produktionsstätten“. Als international agierendes Spezialchemieunternehmen ist der Schutz von Menschen und Umwelt und die Minimierung unerwünschter Einflüsse unseres Handelns für uns von höchster Wichtigkeit. Unsere vielfältigen Maßnahmen diesbezüglich beschreiben wir nachfolgend.

Wo tritt das Risiko auf?

- Argentinien
- Chile
- China
- Deutschland
- Finnland
- Indien
- Indonesien
- Japan
- Kanada
- Neuseeland
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Entwicklung und Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards und Prozesse durch verschiedene Funktionen, um Risiken zu identifizieren, zu minimieren oder zu beenden. Details siehe unten.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Evonik hat ein umfassendes menschenrechtliches Schulungsprogramm entwickelt und setzt dieses in Deutschland und international sukzessive um. Die Auswahl der Schulungskandidatinnen und Schulungskandidaten erfolgt risikobasiert auf Basis der Jobfunktion und des Qualifikationsgrades. Die Risikostufen sind „gering“ – „hoch“.

Mitarbeitende, die auf Grund ihrer Tätigkeit Menschenrechtsrisiken und Verletzungen erkennen oder möglicherweise selbst begehen könnten, müssen ein verpflichtendes E-Learning absolvieren, gefolgt von einer ebenfalls verpflichtenden Präsenzschiulung. Das E-Learning ist in 13 Sprachen verfügbar und steht somit ca. 96% der zu schulenden Mitarbeitenden in ihrer Muttersprache zur Verfügung. Weltweit haben wir im Jahr 2023 1.571 Trainingskandidatinnen und Trainingskandidaten dazu eingeladen. 1.417/ 90% haben das E-Learning bereits erfolgreich absolviert.

Im Berichtsjahr haben wir mit externer Unterstützung eine Präsenzschiulung entwickelt. Schwerpunkte dieser Schiulung sind der Umgang mit menschenrechtlichen Dilemma-Situationen sowie die Anwendbarkeit im täglichen Berufsleben. Im Jahr 2023 haben wir elf Präsenzschiulungen mit 223 Teilnehmern in Deutschland durchgeführt. Davon waren vier Schiulungen speziell für Mitarbeitende des Einkaufs.

Auf Grundlage der Präsenzschiulung haben wir auch ein „Train-the-Trainer-Konzept“ entwickelt. Damit werden die regionalen Compliance Officer geschult und befähigt, menschenrechtliche Präsenzschiulungen in den jeweiligen Regionen durchzuführen. Diese Schiulungen werden im Jahr 2024 aufgenommen.

Für das Compliance-Thema Menschenrechte haben wir darüber hinaus ein sogenanntes Betroffenheitsrisiko definiert. Da jede und jeder Mitarbeitende in seinen Menschenrechten verletzt werden kann, können alle Mitarbeitenden das menschenrechtliche E-Learning auf freiwilliger Basis über unsere Lernplattform „LILY“ absolvieren.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die risikobasierte Auswahl der Schulungskandidatinnen und Schulungskandidaten über ihre Jobfunktionen wird sichergestellt, dass Mitarbeitende, die in ihrer Tätigkeit Menschenrechtsrisiken und -verletzungen erkennen oder möglicherweise selbst begehen könnten, gezielt und verpflichtend geschult werden. Eine Kenntnis relevanter Risiken ist Voraussetzung dafür, dass Mitarbeitende geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise eine interne Meldung menschenrechtlicher Risiken oder Verletzungen, umsetzen können. Wir kombinieren E-Learnings mit Präsenzs Schulungen, um unter anderem den Austausch zwischen Mitarbeitenden zu fördern sowie menschenrechtliche Dilemma-Situationen zu diskutieren. Dies ist unserer Ansicht nach eine angemessene und wirksame Herangehensweise. Zusätzlich werden alle Teilnehmenden des Präsenztrainings Menschenrechte gebeten, im Anschluss an das Training eine Rückmeldung im Rahmen eines Feedback-Fragebogens zu geben. Dabei sehen unter anderem 80% einen guten oder sehr guten Bezug der Trainings zum Arbeitsalltag.

Weitere Indikatoren zur Messung der Wirksamkeit der Schulungsmaßnahmen werden wir sukzessive entwickeln und umsetzen.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie wird über risikobasierte Kontrollmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich überprüft. Übergreifend findet dies über die Kontrollmechanismen des „House of Compliance“ statt, in dem die für Evonik besonders relevanten Compliance-Bereiche – wie das Thema Menschenrechte – zusammengefasst sind. Zusätzlich unterstützen sowohl die dezentralen Compliance Officer als auch der Konzern-Menschenrechtsbeauftragte die verschiedenen Fachbereiche und Verantwortlichen in den Regionen bei der Umsetzung menschenrechtlich relevanter Aktivitäten. Dabei prüfen sie auch, ob die zentralen Vorgaben eingehalten werden, und unterstützen ggf. bei notwendigen Verbesserungen.

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen spezifisch für das Thema Menschenrechte werden wir zukünftig etablieren und weiterentwickeln.

Wie im Teil „Strategie und Verankerung“ weiter oben beschrieben, sind für alle Themen des House of Compliance konzernweit Mindeststandards für die jeweiligen Compliance-Management-Systeme/ CMS definiert, auf deren Umsetzung jeder Fachbereich hinwirkt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Der Chief Compliance Officer hat das von ihm verantwortete CMS für den Teilbereich Menschenrechte auf dessen Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen. Die Überprüfung

kann auch durch die Konzernrevision oder unabhängige Dritte, z.B. Wirtschaftsprüfer, geschehen. Die Konzernrevision prüft regelmäßig und im Bedarfsfall ad hoc, die Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS für die verschiedenen Compliance-Themen. Für das Thema Menschenrechte hat KPMG im Januar 2023 initial im Rahmen eines sogenannten Readiness Checks bestätigt, dass Evonik die Anforderungen des LkSG unter Berücksichtigung der erwartbaren Implementierungszeitpunkte erfüllt.

Durch die oben beschriebene Unterstützung der Fachbereiche und Verantwortliche in den Regionen durch die Compliance Officer und den Konzern-Menschenrechtsbeauftragten, die eng am operativen Geschäft stattfindet, können zeitnah Verbesserungsmöglichkeiten erkannt und adressiert werden.

Darüber hinaus verfügen weitere Fachbereiche – wie HR, ESHQ - Environment, Safety, Health & Quality - oder Group Security – die für die Umsetzung menschenrechtlich relevanter Maßnahmen zuständig sind, über eigene Kontrollmechanismen, die die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung verankerten Selbstverpflichtung überprüfen. Dazu gehören beispielsweise fachbezogene Audits, Kennzahlen für Gesundheits- und Umweltschutz oder die Erfassung von Diskriminierungsfällen. Details hierzu beschreiben wir im Teil „Andere/weitere Maßnahmen“ weiter unten.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Verhaltenskodex

Zusätzlich zu den nachfolgenden risikospezifischen Präventionsmaßnahmen legt der Evonik-Verhaltenskodex verbindlich die Verhaltensanforderungen für alle Mitarbeitenden im gesamten Evonik-Konzern fest. Er enthält unter anderem Vorgaben zur Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards sowie zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt. Zudem stellt er Erwartungen an die Mitarbeitenden in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Qualität. Damit stellt der Verhaltenskodex eine wichtige übergreifende Präventionsmaßnahme bezüglich zahlreicher geschützter Rechtspositionen des LkSG dar.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich über den Inhalt des Verhaltenskodex zu informieren und an entsprechenden Schulungen teilzunehmen. Mitarbeitenden müssen zunächst eine Basisschulung zum Verhaltenskodex per E-Learning absolvieren. Vertiefende menschenrechtliche Schulungen werden wie oben beschrieben absolviert.

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Wir haben umfassende Standards, Prozesse und Systeme etabliert, um die Sicherheit unserer

Mitarbeitenden, unserer Standorte und der umliegenden Gemeinschaften sowie den Transport von und zu unseren Standorten zu gewährleisten. Wir stellen hohe Anforderungen an unser eigenes Sicherheitspersonal sowie externe Sicherheitsdienstleister, die die Achtung der Menschenrechte wie beispielsweise den respektvollen Umgang mit Mitarbeitenden und Dritten berücksichtigen.

Sicherheitskräfte, die für oder im Auftrag von Evonik arbeiten, sind üblicherweise unbewaffnet. Vereinzelt Ausnahmen können in Ländern bestehen, in denen Personenschutz notwendig ist.

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Der Schutz der Umwelt ist für uns als Spezialchemieunternehmen von höchster Wichtigkeit. Insbesondere gehört zu unseren Maßnahmen, mögliche Gesundheits- und Umweltrisiken in unserem Portfolio frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und bestmöglich zu verringern. Unser Handeln beruht auf einem integrierten Managementsystem für Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Qualität. Zusätzlich verpflichten wir unsere produzierenden Standorte auf die Zertifizierung nach ISO 14001. Wir handeln im Einklang mit unseren Verpflichtungen als Unterzeichner der Responsible Care® Global Charter der chemischen Industrie. Umfassende weitere Informationen zu unserem Umweltmanagement sind im Nachhaltigkeitsbericht, unter <https://nachhaltigkeitsbericht.evonik.de>, verfügbar.

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Abkommens

Die Vermeidung und Minimierung von Abfällen bei Evonik, inklusive gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Abkommens, werden durch ständige Verfahrensoptimierungen der betrieblichen Prozesse gefördert. Dazu gehört die betriebsinterne Kreislaufführung von Stoffströmen ebenso wie die Verwendung hoch spezialisierter Katalysatoren zur Minimierung von Nebenreaktionen. Im Berichtsjahr 2023 beliefen sich die extern verbrachten und zur Deponierung vorgesehenen Abfälle auf 54.000 Tonnen. Bei der grenzüberschreitenden Entsorgung von Abfällen wird geprüft, ob das Land, in dem der Entsorger ansässig ist, Mitglied des Basler Übereinkommens ist, um sicherzustellen, dass die Abfälle umweltgerecht entsorgt werden.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Überprüfung der Maßnahmen auf Angemessenheit und Wirksamkeit erfolgt in verschiedenen Fachbereichen auf unterschiedliche Weise. Im Teil „Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen“ beschreiben wir, wie das Compliance-Management-System für das Thema Menschenrechte übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft wird. Für die Themen Umwelt, Sicherheit und Gesundheit kontrolliert die Konzernfunktion ESHQ - Environment, Safety, Health & Quality - mit einem zentralen Auditsystem regelmäßig die Umsetzung von Strategie und Managementsystem. Basierend auf den Ergebnissen und Analysen

interner und externer Überprüfungen und Standortbegehungen erfolgen Gespräche zu möglichen Verbesserungen und Umsetzungspfaden. Über die Ergebnisse der Audits wird der Vorstand jährlich informiert.

Die Konzernrevision führt weltweit risikobasierte Audits über die Umsetzung von Maßnahmen in Bezug auf lokale rechtliche Anforderungen sowie Selbstverpflichtungen wie den Evonik Verhaltenskodex durch. Dies umfasst u.a. die Themenbereiche Kinderarbeit, Zwangsarbeit/moderne Sklaverei, Nichtdiskriminierung und faire Arbeitsbedingungen. Sollten Verbesserungsmöglichkeiten oder zusätzlich notwendige Maßnahmen identifiziert werden, folgt die zeitgebundene Umsetzung eines Corrective Action Plans.

Auch die Anzahl der Beschwerden über unser Hinweisgebersystem hilft uns einzuschätzen, ob unsere Präventionsmaßnahmen angemessen und wirksam sind. Dies ist aber nur der Fall, wenn potenziell betroffene/betroffene Gruppen das System kennen und ihm vertrauen. Im Berichtsjahr 2023 bekamen wir wenige Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen - siehe auch den Berichtsteil zu Beschwerdeverfahren. Wir arbeiten daher kontinuierlich daran, die möglichst einfache Zugänglichkeit unserer Beschwerdeverfahren weiter zu verbessern.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern im Bereich des Anlagenschutzes bei Lieferanten.

Wie auch bei den nachfolgenden Risikothemen in Bezug auf unmittelbare Zulieferer identifizieren wir ein Brutto-Risiko, ohne Berücksichtigung bereits bestehender Präventionsmaßnahmen. Diese sind nachfolgend im Teil „Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern“ beschrieben.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- Ecuador
- Indien
- Malaysia
- Mexiko
- Singapur
- Südafrika

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen/ Anbau nachwachsender Rohstoffe, im Abbau von Metallen und Mineralen sowie im Logistikbereich.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- Indien
- Indonesien
- Malaysia
- Spanien
- Vereinigte Staaten (USA)

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen/ Abbau nachwachsender Rohstoffe sowie im Abbau von Metallen und Mineralen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Brasilien
- China
- Indien
- Indonesien
- Malaysia
- Vereinigte Staaten (USA)

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen/ Anbau nachwachsender Rohstoffe sowie in Bezug auf gering qualifiziertes bzw. bezahltes Personal - z.B. bei Reinigungsdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Logistik.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- Indonesien
- Vereinigte Staaten (USA)

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen/ Anbau nachwachsender Rohstoffe sowie im Abbau von Metallen und Mineralen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- Indien
- Indonesien

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen/ Anbau nachwachsender Rohstoffe sowie in Bezug auf gering qualifiziertes bzw. bezahltes Personal - z.B. bei Reinigungsdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Logistik.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Indonesien
- Malaysia
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen/ Anbau nachwachsender Rohstoffe sowie in Bezug auf gering qualifiziertes bzw. bezahltes Personal - z.B. bei Reinigungsdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Logistik.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- Indien
- Indonesien
- Malaysia
- Singapur

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen/ Anbau nachwachsender Rohstoffe. Während das Thema Kinderarbeit in der tieferen Lieferkette von Metallen und Mineralen ein Risiko darstellt, sehen wir es nicht als prioritäres Risiko bei unseren unmittelbaren Zulieferern für metallische und mineralische Rohstoffe.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- Indien
- Indonesien
- Malaysia

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen/ Anbau nachwachsender Rohstoffe sowie in Bezug auf gering qualifiziertes bzw. bezahltes Personal - z.B. bei Reinigungsdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Logistik. In Bezug auf metallische und mineralische Rohstoffe sehen wir das Risiko des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns primär bei mittelbaren Zulieferern.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- Indien
- Indonesien
- Malaysia
- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl

Integraler Bestandteil unseres nachhaltigen Lieferkettenmanagements ist die Qualifizierung und Bewertung unserer Lieferanten. Im Rahmen der Qualifizierung neuer Lieferanten überprüfen wir die Einhaltung unseres Verhaltenskodex für Lieferanten. Bei der Identifizierung und Überprüfung möglicher Risikofaktoren achten wir unter anderem auf Arbeits- und Sozialstandards, Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz. Wir erfassen alle Angaben online und bewerten sie in einer Qualifizierungsmatrix.

Wir beziehen abgeschlossene Assessments im Rahmen der Brancheninitiative Together for Sustainability/ TfS, zu deren Gründungsmitgliedern Evonik zählt, als Qualifizierungsnachweis mit ein. Ziel von TfS ist die gemeinsame Entwicklung und Implementierung eines globalen Assessment- und Auditprogramms zur verantwortungsvollen Beschaffung von Gütern und Leistungen.

TfS-Assessments bewerten unter anderem ebenfalls Arbeits- und Sozialstandards, Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz sowie Nachhaltigkeit in der eigenen Lieferkette der Lieferanten.

Die Nachhaltigkeitsbewertung potenzieller Lieferanten fließt auch als Entscheidungskriterium in strategische Überlegungen zu Einkaufswarenkörben ein.

Diese Maßnahmen sind wirksam, da die Beschäftigung mit dem Thema und damit auch die Analyse der Lieferanten der erste wichtige Schritt ist, um tatsächliche Verletzungen nicht

aufkommen zu lassen.

Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Wir erwarten von unseren Zulieferern und sonstigen Geschäftspartnern als Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit, dass sie angemessene Prozesse zur Achtung der Menschenrechte etablieren. Diese Erwartungen konkretisieren wir im Verhaltenskodex für Lieferanten, auf den in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Evonik sowie in der Compliance-Klausel für Verträge mit Lieferanten Bezug genommen wird.

Die Compliance-Klausel enthält spezifische Anforderungen an die menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse der Lieferanten, die nach der Höhe des Risikos abgestuft sind. Diese beinhalten beispielsweise, dass Lieferanten relevante Mitarbeitende zu Menschenrechten schulen und effektive Beschwerdemechanismen für alle potenziell betroffenen/betroffenen Gruppen etablieren, sowie für festgestellte Verletzungen unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wir behalten uns bei Lieferanten mit höheren menschenrechtlichen Risiken ein Auditrecht vor, sowie bei allen Verträgen die Option, Verträge mit Lieferanten zu beenden, die nicht nach unseren Standards handeln.

Die vertragliche Festlegung ist ein wichtiges Instrument zur Sensibilisierung sowohl unserer Einkäuferinnen und Einkäufer als auch der Lieferanten für menschenrechtliche Themen. Außerdem ist dies wichtig, um im Falle tatsächlich auftretender Verletzungen entsprechende Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

In Ergänzung zu unserem Verhaltenskodex für Lieferanten verfolgen wir einen Ansatz, der sowohl eigene Assessments und Audits als auch die Überprüfung von Lieferanten im Rahmen der TfS-Initiative umfasst. Rund 80% unseres direkten und über 70% unseres indirekten Beschaffungsvolumens werden durch TfS-Assessments abgedeckt.

Zusätzlich zu TfS-Assessments auditieren wir Lieferanten risikobasiert. Für Lieferantenaudits haben wir einen Prozess etabliert, der entlang eines strukturierten Vorgehens verschiedene Eskalationsstufen vorsieht. Bei Abweichungen von den erwarteten Standards fordern wir die Lieferanten auf, innerhalb eines festgelegten Zeitraums Korrekturmaßnahmen - Corrective Action Plans - durchzuführen. Sofern bei Lieferanten besonders schwerwiegende Mängel vorliegen und keine Verbesserung festgestellt werden kann, behalten wir uns vor, die Zusammenarbeit zu beenden.

Diese Maßnahmen sind wirksam, da wir systematisch Risikofaktoren sowie notwendige Korrekturmaßnahmen bei Lieferanten identifizieren und anstoßen können.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Jährlich erstellen bzw. überarbeiten wir global Beschaffungsstrategien für unterschiedliche Warengruppen. Teil jeder Strategie ist die Analyse der Wertschöpfungskette und die Evaluierung möglicher Lieferanten in Bezug auf Risikofaktoren. Dies beinhaltet spezifisch die Bewertung von Nachhaltigkeitskriterien inkl. Menschenrechte und Umweltstandards. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen, auf die bei jeder Bestellung verwiesen wird, enthalten konkrete Verpflichtungen der Lieferanten in Bezug auf menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse. Diese sind ebenso Bestandteil expliziter Vertragsverhandlungen. Sollten spezifische Risiken bestehen, holen wir separate Zusicherungen der Lieferanten ein bzw. schließen die entsprechenden Beschaffungsländer von vornherein aus. Bei Hochrisikolieferanten setzen wir vor Vertragsverhandlungen spezielle Due Diligences und/oder Auditmaßnahmen um. In anderen Beschaffungskategorien verpflichtet sich Evonik, Rohstoffe nur zu beziehen, wenn relevante Zertifizierungen vorliegen, bspw. Roundtable on Sustainable Palm Oil/ RSPO im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Mit der Evaluierung unserer Lieferanten sowie der vertraglichen Verpflichtung sensibilisieren wir unsere Lieferanten bezüglich unserer Erwartungen und Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte. Dabei ist besonders wichtig, dass das Thema im Einkauf von Evonik bekannt ist und die Einkäuferinnen und Einkäufer ebenfalls sensibilisiert sind, um Lieferanten entsprechend auszuwählen und zu beobachten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern beim Schutz von Anlagen, Minen, Plantagen etc. bei Lieferanten.

Wie auch bei den nachfolgenden Risikothemen in Bezug auf mittelbare Zulieferer identifizieren wir ein Brutto-Risiko, ohne Berücksichtigung bereits bestehender Präventionsmaßnahmen. Diese sind nachfolgend im Teil „Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern“ beschrieben.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- Ecuador
- Indien
- Malaysia
- Mexiko
- Singapur
- Südafrika

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen/ Anbau nachwachsender Rohstoffe, beim Abbau und in der Verarbeitung von Metallen und Mineralen sowie im Logistikbereich.

Wo tritt das Risiko auf?

- Angola
- Brasilien
- Burundi
- China
- Demokratische Republik Kongo
- Indien
- Indonesien
- Malaysia
- Republik Kongo
- Ruanda
- Sambia
- Simbabwe
- Spanien
- Südsudan
- Uganda
- Zentralafrikanische Republik

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen/ Abbau nachwachsender Rohstoffe sowie beim Abbau und in der Verarbeitung von Metallen und Mineralen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Brasilien

- China
- Indien
- Indonesien
- Malaysia
- Vereinigte Staaten (USA)

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen/ Anbau nachwachsender Rohstoffe sowie in Bezug auf gering qualifiziertes bzw. bezahltes Personal - z.B. bei Reinigungsdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Logistik.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- Indonesien
- Vereinigte Staaten (USA)

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen/ Anbau nachwachsender Rohstoffe sowie beim Abbau von Metallen und Mineralen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- Indien
- Indonesien

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen/ Anbau nachwachsender Rohstoffe, beim Abbau von

Metallen und Mineralen, sowie in Bezug auf gering qualifiziertes bzw. bezahltes Personal - z.B. bei Reinigungsdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Logistik.

Wo tritt das Risiko auf?

- Angola
- Brasilien
- Burundi
- China
- Demokratische Republik Kongo
- Indien
- Indonesien
- Republik Kongo
- Ruanda
- Sambia
- Simbabwe
- Südsudan
- Uganda
- Zentralafrikanische Republik

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen z.B. Anbau nachwachsender Rohstoffe sowie in Bezug auf gering qualifiziertes bzw. bezahltes Personal z.B. bei Reinigungsdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Logistik.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- Indien
- Indonesien
- Malaysia
- Singapur

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen - Anbau nachwachsender Rohstoffe - und beim Abbau von Metallen und Mineralen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Angola
- Brasilien
- Burundi
- Demokratische Republik Kongo
- Indien
- Indonesien
- Malaysia
- Republik Kongo
- Ruanda
- Sambia
- Simbabwe
- Südsudan
- Uganda
- Zentralafrikanische Republik

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wir priorisieren dieses Brutto-Risiko aufgrund eines erhöhten Risikos in den nachfolgend genannten Ländern in Bezug auf Plantagen z. B. Anbau nachwachsender Rohstoffe, beim Abbau und in der Verarbeitung von Metallen und Mineralen, sowie in Bezug auf gering qualifiziertes bzw. bezahltes Personal z.B. bei Reinigungsdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Logistik.

Wo tritt das Risiko auf?

- Angola
- Brasilien
- Burundi

- Demokratische Republik Kongo
- Indien
- Indonesien
- Malaysia
- Republik Kongo
- Ruanda
- Sambia
- Simbabwe
- Südsudan
- Uganda
- Vereinigte Staaten (USA)
- Zentralafrikanische Republik

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken:

In Bezug auf Palmöl, Palmkernöl und deren Derivate wollen wir bis 2025 ausschließlich über den Roundtable on Sustainable Palm Oil/ RSPO zertifizierte Rohstoffe einsetzen. Im Jahr 2023 lag der konzernweite Anteil an RSPO-zertifiziertem Palmöl und Palmkernöl bei 37%. In der hauptabnehmenden Division Care Solutions waren 2023 bereits 97% der Rohstoffe RSPO-zertifiziert. Des Weiteren waren im Jahr 2023 97% der palmbasierten Derivate auf Mühlenebene und 69% auf Plantagenebene rückverfolgbar. Evonik veröffentlicht entsprechende Mühlenlisten. Im Bereich der Beschaffung von anorganischen Verbindungen legen wir Wert auf die Beschaffung aus Niedrigrisikoländern.

Im Bereich der Logistikdienstleister in Europa streben wir eine vollständige Abdeckung der Straßentransportdienstleister mit SQAS-Audits - Safety and Quality Assessment System, eine Norm des Europäischen Verbands der chemischen Industrie - an. Diese werden vertraglich verpflichtet, eingesetzte Subunternehmer – d.h. mittelbare Zulieferer – Evonik gegenüber anzuzeigen.

Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen:

Die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen bei mittelbaren Lieferanten stellt eine Herausforderung dar, da mit diesen Lieferanten keine direkte Vertragsbeziehung besteht und wir oft keine Transparenz über Akteure in tieferen Stufen der Lieferketten haben. Dies ist besonders problematisch dort, wo sich signifikante menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in den tieferen Stufen der Lieferkette befinden. Wir haben diesbezüglich vier Schwerpunktthemen identifiziert: metallische und mineralische Rohstoffe, nachwachsende Rohstoffe, bestimmte Dienstleistungen sowie Logistik. Insbesondere diese Lieferketten werden wir zukünftig tiefergehend betrachten und größere Transparenz schaffen, um gezielt angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen etablieren zu können.

Bereits jetzt umfasst die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung von unmittelbaren Zulieferern

durch Tfs-Assessments und -Audits auch deren eigene Beschaffungsprozesse und Erwartungen an Lieferanten. Somit werden Nachhaltigkeitsanforderungen auch in die tieferen Stufen der Lieferkette getragen.

Bei Hinweisen auf potenzielle Verstöße bei mittelbaren Zulieferern kontaktieren wir unsere direkten Lieferanten, holen verbindliche Auskünfte ein und ergreifen angemessene Maßnahmen.

Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen:

In Bezug auf Palmöl engagieren wir uns über RSPO hinaus in der Initiative Action for Sustainable Derivatives – ASD. Ein Hauptziel der ASD-Initiative ist es, die Rückverfolgbarkeit von Palmöl- und Palmkernöl-Derivaten auf Mühlen- und Plantagenebene zu erhöhen. Transparenz in diesen Lieferketten zu schaffen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, zielgerichtete und effektive Präventions- und Abhilfemaßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt etablieren zu können. ASD wird sich künftig auch über Palmöl hinaus auf andere Rohstoffe wie Kokosderivate fokussieren, die ebenfalls relevant für Evonik sind.

Auch mit anderen Akteuren setzen wir Projekte für eine nachhaltige Palmölproduktion um. Dazu gehören zwei Projekte mit WWF Deutschland und Beiersdorf auf Borneo, durch die Kleinbauern und mittelgroße Erzeuger auf über 15.000 Hektar Land bis 2026 ihren Palmölanbau nach RSPO zertifizieren lassen sollen und eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft etabliert werden soll.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Wie beschrieben haben wir erkannt, dass wir in Bezug auf mittelbare Zulieferer mehr Transparenz schaffen müssen, um gezielt angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen umsetzen zu können. Daran arbeiten wir bereits aktiv in Bezug auf die oben genannten vier Schwerpunktthemen.

Wir wissen auch, dass wir über das Engagement in Brancheninitiativen wie RSPO und ASD hinaus menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten haben, um Menschen und Umwelt im Umfeld unserer mittelbaren Zulieferer zu schützen. Dieser Verantwortung stellen wir uns aktiv und wollen uns in Zusammenarbeit mit relevanten anderen Stakeholdern kontinuierlich verbessern.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Unsere im Berichtszeitraum 2023 durchgeführte umfassende, konzernweite menschenrechtliche und umweltbezogene Risikoanalyse ergab im Vergleich zu 2022 keine wesentlichen Änderungen der prioritären Risiken. Die Risikoanalyse 2023 umfasste den eigenen Geschäftsbereich sowie unmittelbare und mittelbare Zulieferer. Alle Standorte mit mehr als zehn Mitarbeitenden sowie Vertreterinnen und Vertreter relevanter Funktionen und Einheiten wurden mit Hilfe standardisierter Fragebögen sowie selektiven Interviews befragt. Die Risikoanalyse 2022 wurde interviewbasiert durchgeführt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können über die bei den Präventionsmaßnahmen beschriebenen Risikomanagementsysteme – insbesondere in den Bereichen Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Qualität – sowie die risikobasierten Audits der Konzernrevision, u.a. in Bezug auf den Verhaltenskodex, festgestellt werden. Zusätzlich erfassen wir mögliche Verletzungen/Verletzungen über die jährliche konzernweite Risikoanalyse. Darüber hinaus können Verletzungen über das Beschwerdesystem gemeldet werden, die dann eine Ermittlung auslösen.

Mit unseren hohen Sicherheitsstandards zielen wir darauf ab, Unfälle, tödliche Unfälle sowie Gesundheits- und Umweltschäden zu vermeiden - siehe auch den Berichtsteil zu Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich. Als global tätiges Unternehmen der Spezialchemie lassen sich Vorfälle im Bereich der Arbeits- und Anlagensicherheit jedoch nicht komplett vermeiden. Im Berichtsjahr 2023 verzeichneten wir 0,21 Unfälle mit Schichtausfall pro 200.000 Arbeitsstunden, sowie 0,43 sogenannte Process Safety Incidents, Ereignisse mit Stofffreisetzungen, Bränden oder Explosionen pro 200.000 Arbeitsstunden, gemäß der Definition von Cefic, dem europäischen Verband der chemischen Industrie. Diese Vorfälle sind unseres Erachtens nicht als Verletzungen der geschützten Rechtspositionen „Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren“ oder „Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen“ zu werten. Im Bereich der Arbeitssicherheit fand unseres Erachtens keine „Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes“ statt. Im Bereich des Umweltschutzes verzeichneten wir aufgrund unserer umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen keine tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder Lebensgrundlagen im Sinne des LkSG.

Wir stellten daher im Berichtsjahr 2023 keine Verletzungen der geschützten Rechtspositionen des LkSG im eigenen Geschäftsbereich fest.

Wir werden kontinuierlich daran arbeiten, unsere internen Risikoerfassungs- und Berichtsprozesse in dieser Hinsicht weiter zu verbessern. Dazu beschloss der Vorstand im Berichtsjahr eine Konzern-Organisationsrichtlinie, nach der sämtliche erhaltenen Hinweise und interne Ermittlungen in einer zentralen Datenbank fortlaufend zu dokumentieren sind.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

noch offen wegen Klärung S. 51 in Word

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

29

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

2

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Für alle bei TfS-Audits festgestellten Verstöße – „Minor“, „Major“ und „Critical Findings“ - muss der Lieferant binnen zehn Tagen nach dem Audit einen Verbesserungsplan - Corrective Action Plan/ CAP - vorlegen. Dieser wird vom Audit-Team auf Angemessenheit - Auswahl der Maßnahmen, Zeitplan - geprüft und ggf. dem Lieferanten zur Verbesserung zurückgeschickt. Der sowohl vom Audit-Team als auch vom Lieferanten unterschriebene CAP ist dann Teil des Audit-Berichts, der vom Audit-Unternehmen, nicht den Auditoren des Lieferanten selbst, auf Qualität geprüft wird.

Die Mängel müssen dann innerhalb eines festgelegten Zeitplans behoben werden. Je schwerer der Mangel, desto zeitnaher muss er behoben werden: „Major“ und „Critical“ Findings müssen innerhalb von zwölf Monaten adressiert werden und über ein Re-Audit nach zwölf Monaten überprüft werden. Gab es ausschließlich „Minor Findings“, folgt ein Re-Audit nach 36 Monaten. Sofern bei Lieferanten besonders schwerwiegende Mängel vorliegen und keine Verbesserung festgestellt werden kann, behalten wir uns vor, die Zusammenarbeit zu beenden. Im Jahr 2023 gab

es keine solchen Fälle.

Für die im Berichtsjahr 2023 identifizierten „Major Findings“ haben wir bei den relevanten Lieferanten aktiv Korrekturmaßnahmen angestoßen. Die betroffenen Lieferanten haben diese durchgeführt und die Behebung der jeweiligen Findings durch entsprechende Dokumente nachgewiesen. Allerdings betrachten wir die Findings erst als endgültig geschlossen, wenn Follow-up-Audits dies auch formell bestätigen. Solche stehen in einigen Fällen noch aus, da sie turnusmäßig zwölf Monate nach der Identifizierung von „Major Findings“ stattfinden. Bei einem Lieferanten wurde im Rahmen eines Follow up-Audits im September 2024 festgestellt, dass zwei Findings im Bereich Arbeitsschutz noch nicht behoben waren. Hier verfolgen wir die Durchführung der Korrekturmaßnahmen nach dem im Rahmen des Follow-up-Audits erstellten Verbesserungsplan.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Wie oben beschrieben muss der Verbesserungsplan/ CAP des Lieferanten vom Audit-Team auf Angemessenheit geprüft werden. Je nach Schwere der Mängel wird der Lieferant entweder nach 12 oder 36 Monaten erneut auditiert.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Wir prüfen mit Hilfe eines Follow-up-Audits oder Re-Audits, ob und wie die Lieferanten ihre Verbesserungspläne/ CAP umsetzen.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Teilweise

Erläutern Sie.

Die Lieferanten, bei denen im Berichtsjahr „Major Findings“ identifiziert wurden, haben nach eigenen Angaben alle Findings geschlossen und uns die Behebung der Verletzungen durch entsprechende Dokumente nachgewiesen. Allerdings betrachten wir Findings erst als endgültig geschlossen, wenn Follow-Up Audits dies formell bestätigen. Follow-Up Audits finden turnusgemäß zwölf Monate nach dem ursprünglichen Audit statt. Daher wurde zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht die Behebung aller Verletzungen formell bestätigt. Selbstverständlich sollen Lieferanten insbesondere diese schwereren Verstöße im Rahmen ihres Corrective Action Plans zeitnah abstellen und ggf. Wiedergutmachung leisten. Als Teil unseres fortlaufenden Risikomanagementprozess in Bezug auf unmittelbare Zulieferer begleiten wir auditierte Lieferanten aktiv bei der Umsetzung ihrer Maßnahmenpläne.

Bei einem Lieferanten wurde im Rahmen eines Follow up-Audits im September 2024 festgestellt, dass zwei Findings im Bereich Arbeitsschutz noch nicht behoben waren. Hier verfolgen wir die

Durchführung der Korrekturmaßnahmen nach dem im Rahmen des Follow-up-Audits erstellten Verbesserungsplan.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Im Berichtsjahr 2023 haben wir unseren fortlaufenden Risikomanagementprozess für unmittelbare Zulieferer weiter systematisiert und ausgebaut. Wir haben die Prozesse hinsichtlich der Bewertung und Qualifizierung von Lieferanten weiter verbessert. Dies beinhaltet in besonderem Maße die Risikobetrachtung von Lieferanten bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Anforderungen.

Diese Verbesserung der Präventionsmaßnahmen wird uns zukünftig dabei unterstützen, Verletzungen zu identifizieren und in Zusammenarbeit mit Lieferanten anzugehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.

Wie oben beschrieben erfolgt die formelle Kontrolle der Korrekturmaßnahmen über das Follow-up-Audit erst nach zwölf Monaten.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Wie oben beschrieben sind die Abhilfemaßnahmen abhängig von der Schwere der Findings. Als Teil unseres fortlaufenden Risikomanagementprozess in Bezug auf unmittelbare Zulieferer begleiten wir auditierte Lieferanten aktiv bei der Umsetzung ihrer Maßnahmenpläne.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Wir prüfen mit Hilfe eines Follow-up-Audits oder Re-Audits, ob und wie die Lieferanten ihre Verbesserungspläne umsetzen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.

Die entsprechenden Zeitpläne für Abhilfemaßnahmen sind weiter oben beschrieben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.

- Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird
- Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards
- Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehungen

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?

0

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Erlangen wir von möglichen Verletzungen/Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern Kenntnis, gehen wir diesen unverzüglich nach. Kenntnis erlangen wir unter anderem über das IT-Tool 360 Grad Watch Findings des Dienstleisters für Geschäftspartnerprüfungen EcoVadis. Hierbei werden wir benachrichtigt, falls die EcoVadis-Punktzahlen von unmittelbaren Lieferanten angepasst werden, weil in deren Lieferkette Verletzungen festgestellt werden.

Außerdem erhalten wir über die Initiativen RSPO und ASD Meldungen über mögliche Verletzungen/Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern. Auch diesen gehen wir nach Erhalt unverzüglich nach.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Wenn wir über EcoVadis 360Grad Watch Findings von möglichen Verletzungen/Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern Kenntnis erlangen, nehmen wir mit dem relevanten unmittelbaren Zulieferer Kontakt auf, mit der Aufforderung, einen Verbesserungsplan/ CAP für seine eigene Lieferkette vorzulegen.

Im Berichtsjahr erlangten wir über EcoVadis 360Grad Watch Kenntnis von zwei Verletzungen bei mittelbaren Lieferanten – zu Kinderarbeit sowie Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen - in den USA. In beiden Fällen konnten wir uns mit Unterstützung unseres unmittelbaren Lieferanten davon überzeugen, dass der mittelbare bzw. unmittelbare Lieferant angemessene Maßnahmen zur Beendigung der Verletzung ergriffen hat, so dass wir die Fälle schließen konnten.

Im Berichtsjahr 2023 stellten wir zudem über ein Tfs-Audit neun „Major Findings“ bei einem mittelbaren Lieferanten – Produzent eines direkten Lieferanten von Evonik – fest. Diese umfassten sechs Findings zur geschützten Rechtsposition „Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren“, zwei Findings bezüglich des „Vorenthaltens eines angemessenen Lohns“ sowie ein Finding zur geschützten Rechtsposition „Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei“.

Das Finding zur Zwangsarbeit bezog sich darauf, dass mehrere Wanderarbeitende, die über eine Leiharbeitsfirma angestellt waren, ihrem Arbeitgeber ihre Pässe aus Mangel an sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten in ihrer Unterkunft übergeben mussten. Mit Unterstützung unseres

direkten Lieferanten wirkten wir darauf hin, dass sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten für Pässe und andere wichtige Dokumente bereitgestellt werden. Entsprechende Mini-Safes zur Nutzung durch die Arbeiterinnen und Arbeiter wurden in der Folge installiert und gegenüber Evonik ein Nachweis der Installation erbracht.

Ebenso schloss der Lieferant die anderen Major Findings mit angemessenen Maßnahmen. Wir werden die Findings endgültig schließen, wenn die Behebung der Verletzungen formell durch ein Follow-up-Audit bestätigt ist.

Wenn wir über die Initiativen RSPO oder ASD Kenntnis von möglichen

Verletzungen/Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern in unseren Palmöl-Lieferketten Kenntnis erlangen, wenden wir uns zur Zeit noch an unsere unmittelbaren Lieferanten und fordern sie auf, den gemeldeten Sachverhalt zu klären und bei tatsächlichen Verletzungen Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Aufgrund der weitverzweigten und fragmentierten Palmöl-Lieferketten wissen wir oft nicht, ob der relevante mittelbare Lieferant tatsächlich Teil unserer eigenen Lieferketten ist. Wir sind uns bewusst, dass wir mehr Transparenz in unseren tieferen Lieferketten benötigen, um auch dort gemeinsam mit den Lieferanten angemessene und effektive Abhilfemaßnahmen zu vereinbaren und durchzuführen. Dazu sind wir bereits mit relevanten Anbietern und anderen Stakeholdern im Kontakt.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Verbot von Kinderarbeit

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

3

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

6

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

2

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

4

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Wie bereits beim Thema Präventionsmaßnahmen und weiter oben zu Abhilfemaßnahmen beschrieben, stellen uns Risiken und Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern vor Herausforderungen, da wir oft keine Transparenz über Akteure in tieferen Stufen der Lieferketten haben. Zusätzlich besteht mit diesen Lieferanten keine direkte Vertragsbeziehung, was bedeutet, dass wir ein geringeres Einflussvermögen haben, um Präventions- und Abhilfemaßnahmen umzusetzen. Wir wissen, dass wir hier noch mehr Transparenz schaffen müssen, um bei Verletzungen bei mittelbaren Lieferanten angemessene und wirksame Abhilfemaßnahmen im Interesse der Betroffenen etablieren zu können. Wie oben beschrieben sind wir dazu bereits mit relevanten Anbietern und anderen Stakeholdern im Kontakt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Der Evonik-Konzern, insbesondere die vom Anwendungsbereich des LkSG erfassten Gesellschaften Evonik Industries AG und Evonik Operations GmbH, hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es potenziell betroffenen/betroffenen Personen und deren Vertretungen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Evonik oder eines unserer unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer möglicherweise entstanden sind. Dieses Beschwerdeverfahren wurde auch für den Berichtszeitraum angeboten.

Sowohl eigene Mitarbeitende und bei Evonik eingesetzte Leiharbeitnehmer als auch Geschäftspartner – wie Zulieferer, Dienstleister, Kunden und deren Beschäftigte – und andere externe Stakeholder z.B. Nachbarn unserer Standorte sowie NGOs können über das Beschwerdeverfahren tatsächliche oder potenzielle Verstöße an Evonik melden.

Jeder Eingang einer Meldung wird entsprechend der Verfahrensordnung – sofern möglich – den Meldenden bestätigt und der Sachverhalt mit diesen erörtert. Evonik hat sich und ihre ermittelnden Mitarbeitenden dazu verpflichtet und berechtigt, sämtliche Meldungen nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Weisungsungebundenheit, Sorgfältigkeit und Vertraulichkeit zu bearbeiten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es sind im Rahmen eines fairen Verfahrens alle relevanten Umstände des Sachverhalts einzubeziehen und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren.

Durch die Nutzung des vom Drittanbieter EQS Group AG betriebenen, datenschutz-zertifizierten Hinweisgebersystems „BKMS“ mit einem dahinter liegendem internen Rollen- und Berechtigungskonzept wird die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und sonstiger in der Meldung genannter Personen gewahrt. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit internen Ermittlungen, insbesondere die Identität von hinweisgebenden Personen, etwaig in ihren Rechten Verletzter und eines Compliance-Verstoßes verdächtiger Personen sind unter Beachtung des „need-to-know“-Prinzips entsprechend unseres Konzern-Standards „Ablauf von internen Ermittlungen“ grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Evonik hat im Verhaltenskodex verankert, dass keine Benachteiligungen von hinweisgebenden Personen toleriert werden, die in gutem Glauben mögliche oder tatsächliche Verstöße melden, oder Ermittlungen in diesem Zusammenhang unterstützen.

Hinweise zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verstößen können über

verschiedene Kategorien des Systems getätigt werden. Dazu gehören insbesondere „Menschenrechte“ in Bezug auf Kinder- und Zwangsarbeit, „Arbeitssicherheit/Anlagensicherheit sowie Umwelt- und Gesundheitsschutz“, „Arbeits- und Sozialrecht, Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Interessenskonflikte“ und „Sonstige Verstöße gegen anwendbares Recht, eingegangene Selbstverpflichtungen oder unternehmensinterne Regeln“.

Der Menschenrechtsbeauftragte von Evonik hält zudem für interne und externe Meldungen, Fragen und Anregungen eine eigene Mailadresse vor - humanrights@evonik.com.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Angehörige von Betroffenen

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung in Textform ist hier verfügbar:

<https://corporate.evonik.com/de/unternehmen/governance-compliance/hinweisbersystem>

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Als Meldekanal stellt Evonik sowohl Beschäftigten als auch externen Stakeholdern, wie Geschäftspartnern, Lieferanten und Nachbarn der Standorte von Evonik, das mit dem Gesamtbetriebsrat ausgewählte und entsprechend der globalen Aufstellung der Evonik-Standorte in über 20 Sprachen nutzbare Hinweisgebersystem „BKMS“ des Dienstleisters EQS Group AG zur Verfügung. Meldungen können auf Wunsch auch anonym abgegeben werden. Das Hinweisgebersystem ist für Beschäftigte unmittelbar über die „Toplinks“ im Evonik-Intranet und für alle Stakeholder über die Homepage unserer Unternehmenswebsite www.evonik.com direkt unter „Kontakt“ sowie über die Seiten „Hinweisgebersystem“ als auch über die Seite „Menschenrechte“ erreichbar. Dort hat Evonik jeweils auch die entsprechend § 8 Abs. 2 LkSG festgelegte Verfahrensordnung veröffentlicht. Die Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens für

potenziell betroffene/betroffene Gruppen und deren Vertretungen wird laufend betrachtet. Erkenntnisse aus jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalysen, z.B. im Rahmen von M&A-Due-Diligence-Prozessen, zu möglichen Zielgruppen fließen in diese Aktivitäten ein.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

In der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Compliance-Meldungen sowie Beschwerden hinsichtlich möglicher Verletzungen/Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten werden die zuständigen Fachbereiche genannt, verbunden mit dem Hinweis, für welche Art von möglichen Verstößen/Verstößen sie zuständig sind.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe Verfahrensordnung. Dort wird der Prozessablauf beschrieben.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Webseite mit dem Beschwerdeverfahren enthält alle notwendigen Hinweise in zahlreichen Sprachen. Während des Eingabeprozesses gibt es ebenfalls Hilfstexte.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Da sich alle Informationen auf den Webseiten der Evonik Industries AG befinden, sind alle Informationen öffentlich zugänglich.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://corporate.evonik.com/de/unternehmen/governance-compliance/hinweisgebersystem>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Für das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG im Evonik-Konzern sind Corporate Compliance Officer und Rechtsanwälte/ Syndikusrechtsanwälte zuständig.

Vor dem Hintergrund der Leitungsverantwortung des Konzernvorstands für die Aufklärung möglicher Regelverstöße werden sämtliche Hinweise von speziell geschulten Mitarbeitenden aus relevanten Fachbereichen vertraulich entgegengenommen und bearbeitet. Für menschenrechtlich relevante und umweltbezogene Themen sind dies die folgenden Fachbereiche:

Compliance & Human Rights, der Menschenrechtsbeauftragte Gerald Breyer: U.a. Hinweise auf Verstöße gegen Menschenrechte, die nicht einem der nachfolgenden Fachbereiche zugeordnet sind
Environment, Safety, Health & Quality: Hinweise auf Verstöße gegen Vorgaben zu Umwelt- und Arbeitssicherheit sowie Gesundheitsschutz

Labor Law: U.a. Hinweise auf Diskriminierung und sexuelle Belästigung/Belästigung.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Identität hinweisgebender Personen dürfen entsprechend unserem Konzern-Standard „Ablauf interner Ermittlungen“ nur an solche Mitarbeitende weitergegeben werden, die diese vertraulichen Informationen im Rahmen der internen Ermittlungen berechtigterweise benötigen - need-to-know Prinzip. Durch die Nutzung des vom Drittanbieter EQS Group AG betriebenen, datenschutz-zertifizierten Hinweisgebersystems „BKMS“ mit einem dahinter liegenden internen Rollen- und Berechtigungskonzept wird die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und sonstiger in der Meldung genannter Personen gewahrt.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Evonik hat im Verhaltenskodex verankert, dass keine Benachteiligungen von hinweisgebenden Personen toleriert werden, die in gutem Glauben mögliche oder tatsächliche Verstöße melden, oder Ermittlungen in diesem Zusammenhang unterstützen. Dies geschieht dadurch, dass – wie oben unter 2.1. beschrieben - die Identität von hinweisgebenden Personen nur an solche Mitarbeitende weitergegeben werden darf, die diese vertraulichen Informationen im Rahmen der internen Ermittlungen berechtigterweise benötigen. Ergeben sich bei der Durchführung interner Ermittlungen Interessenkonflikte müssen diese angezeigt werden, um so sie dann in der Folge auszuschließen. In Bezug auf externe Hinweisgebende bemüht sich Evonik, einen vergleichbaren Schutz zu erwirken.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtszeitraum gingen über die Kategorie „Menschenrechte, Kinderarbeit und Zwangsarbeit“, des Hinweisgebersystems zwei Hinweise ein. In einem Fall hatte bereits die Meldung keinen nachvollziehbaren Inhalt; der zweite Hinweis betraf das Thema „Interessenkonflikte“, ohne einen Bezug zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten zu haben. Über die Kategorie „HR Compliance, Arbeits- und Sozialrecht, Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Interessenskonflikte“ gingen 33 Hinweise ein, die zu 25 internen Ermittlungen führten. So wurde beispielsweise ein Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz in Deutschland gemeldet. Der Hinweis erwies sich als stichhaltig; der zugrunde liegende Sachverhalt stand jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Einsatz der Werksfeuerwehr im Rahmen einer Gefährdungslage. Die Führungsebene wurde entsprechend sensibilisiert, um in Zukunft auch im Rahmen solcher Einsätze die rechtlichen Grenzen des Arbeitszeitgesetzes im Einzelfall zu prüfen und entsprechend einzuhalten. Ein weiterer Hinweis bezog sich auf einen möglichen Diskriminierungstatbestand an einem Standort in Asien. Dort würden Mitarbeiter einer bestimmten Nationalität ungerechtfertigt bei Beförderungen bevorzugt. Aus statistischer Sicht erwies sich der Hinweis als richtig, spezifische Gründe oder ein Verantwortlicher ließen sich allerdings nicht feststellen. Die örtliche HR-Organisation wurde unterrichtet und diese wird das Phänomen für die Zukunft im Auge behalten. Weitere Maßnahmen erschienen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht zweckmäßig bzw. zulässig. Die Untersuchungen haben in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht zur Bestätigung der in den Hinweisen enthaltenen Vorwürfe geführt. Über die Kategorie „ESHQ, Arbeitssicherheit/Anlagensicherheit sowie Umwelt- und Gesundheitsschutz“ gingen im Berichtsjahr insgesamt vier Hinweise ein, darunter – zusätzlich zu der oben beschriebenen Arbeitszeitverletzung – drei Beschwerden zum Arbeitsschutz, die jedoch alle vier kein umweltbezogenes Risiko oder eine arbeitsbedingte Gesundheitsgefahr im Sinne des LkSG beinhalteten.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Aus der Gesamtzahl der eingegangenen Beschwerden/Hinweise über das BKMS-System, deren Anzahl im Vergleich zum Vorjahr von 102 auf 126 gestiegen ist, kann geschlossen werden, dass die eingerichteten Meldekanäle von potenziell Betroffenen bzw. ihren Interessenvertreterinnen und Interessensvertretern vermehrt wahrgenommen und genutzt werden. Wir legen unseren Fokus weiterhin darauf, die einfache Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens für potenziell betroffene/betroffene Gruppen und deren Vertretungen insbesondere durch verstärkte Kommunikation zu verbessern.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Als Teil des „House of Compliance“ hat der Fachbereich Compliance & Human Rights die Aufgabe, für das Thema Menschenrechte das Compliance-Management-System regelmäßig auf Angemessenheit zu prüfen.

Initial hat KPMG im Januar 2023 im Rahmen eines sogenannten Readiness Checks bestätigt, dass Evonik die Anforderungen unter Berücksichtigung der erwartbaren Implementierungszeitpunkte erfüllt.

Darüber hinaus etablieren wir momentan interne und externe Audit-Prozesse, um alle genannten Bereiche des menschenrechtlichen Risikomanagementsystems übergreifend auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen.

In bestimmten Bereichen existieren bereits konkrete Wirksamkeitskontrollen.

Beispielsweise erhalten alle Teilnehmenden des Präsenztrainings Menschenrechte – Präventionsmaßnahme - nachfolgend einen Feedback-Fragebogen. Dabei sehen unter anderem 80% einen guten oder sehr guten Bezug der Trainings zum Arbeitsalltag.

Inwiefern weitere Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind, beschreiben wir in den entsprechenden Berichtsteilen.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Beschwerdeverfahren werden vornehmlich über die Anzahl der eingegangenen Beschwerden/Hinweise geprüft. Steigt die Anzahl, ist das ein Indikator dafür, dass die eingerichteten Meldekanäle von potenziell Betroffenen/Betroffenen bzw. ihren Interessenvertreterinnen und Interessensvertretern vermehrt wahrgenommen und genutzt werden. Die Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens für potenziell betroffene/betroffene Gruppen und deren Vertretungen betrachten wir laufend. Im Berichtsjahr 2023 haben wir beispielsweise auf eine Empfehlung des BAFA hin die Abdeckung der Sprachen des BKMS-Systems im Hinblick auf unsere eigenen Standorte und die unserer direkten Lieferanten überprüft und entsprechend die Sprache Urdu für unseren Standort und Lieferanten in Pakistan hinzugefügt. Darüber hinaus haben wir ebenfalls auf Empfehlung des BAFA die Erreichbarkeit unseres Hinweisgebersystem verbessert. Es ist nun über die Startseite der Evonik- Website unter „Kontakt“ erreichbar.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen und Expertise

Wie bereits beschrieben greifen wir bei der Entwicklung und Umsetzung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse auf interne und externe Expertise bzw. Beratung zurück. Allen Beteiligten ist klar, dass bei der Risikoanalyse und den daraus folgenden Maßnahmen, die Rechte und Interessen der Rechteinhaber im Fokus stehen.

Präventionsmaßnahmen

Grundlage unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse sind die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen. Dies bedeutet, dass wir die Rechte potenziell betroffener/betroffener Gruppen in den Fokus stellen und unsere Präventionsmaßnahmen entsprechend entwickeln und umsetzen: Übergreifendes Ziel dieser Maßnahmen ist die Prävention und Milderung möglicher und tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen auf Rechteinhaber. Eine wichtige Präventionsmaßnahme sind beispielsweise die nach der Höhe des Risikos abgestuften menschenrechtlichen Klauseln, die Bestandteil neuer Verträge mit Lieferanten und anderen Geschäftspartnern sind. Diese beinhalten beispielsweise, dass Lieferanten relevante Mitarbeitende zu Menschenrechten schulen und effektive Beschwerdemechanismen für alle potenziell betroffenen/betroffenen Gruppen etablieren, sowie für festgestellte Verletzungen unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wir behalten uns bei Lieferanten mit höheren menschenrechtlichen Risiken ein Auditrecht vor, sowie bei allen Verträgen die Option, Verträge mit Lieferanten zu beenden, die nicht nach unseren Standards handeln. Details zu unseren

weiteren Präventionsmaßnahmen für unterschiedliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken beschreiben wir weiter oben.

Abhilfemaßnahmen

Auch bei der Entwicklung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen stehen die Interessen der Betroffenen im Mittelpunkt, im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Sowohl für den eigenen Geschäftsbereich wie für direkte und indirekte Lieferanten haben wir Standardmaßnahmen entwickelt. Passen diese nicht zu den ermittelten Risiken, werden spezifische Zusatzmaßnahmen entwickelt und umgesetzt. Wie dies in der Praxis umgesetzt wird, kommt auf den jeweiligen Einzelfall an.

Beschwerdeverfahren

Evonik arbeitet fortlaufend daran, die einfache Zugänglichkeit der Beschwerdeverfahren für potenziell Betroffene/Betroffene über Kommunikation und Sprache zu verbessern. Wir sind uns bewusst, dass nur ein zugängliches Beschwerdeverfahren im Interesse der potenziell Betroffenen/Betroffenen ist. Wie oben beschrieben bearbeiten wir sämtliche Hinweise nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Weisungsungebundenheit, Sorgfältigkeit und Vertraulichkeit. Wir tolerieren keine Benachteiligung hinweisgebender Personen im eigenen Geschäftsbereich und wirken für externe Hinweisgebende auf einen vergleichbaren Schutz hin. Anregungen und Feedback von Hinweisgebenden und anderen Stakeholdern zur Verbesserung des Verfahrens im Interesse der potenziell Betroffenen/ Betroffenen sind uns jederzeit willkommen.